

Schließt sich der Innensenator der Bundesinnenministerin an und schiebt künftig auch nach Afghanistan und Syrien ab?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit kommen für den Bremer Senat künftig auch Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien in Betracht?
2. Welche Hinderungsgründe sieht der Bremer Senat, die eine Rückführung nach Syrien und Afghanistan bei schwerkriminellen Personen und Gefährdern aktuell noch erschweren und was tut der Senat, um diese zu überwinden?
3. Welche Länder in der EU schieben nach Kenntnis des Senats derzeit nach Syrien und Afghanistan ab?

Zu Frage 1:

Der Senator für Inneres und Sport ist aktuell im Rahmen seiner Ressortverantwortung dabei, die notwendigen personal- und haushaltsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Aufgabe der Rückführungen zentral für die Freie Hansestadt Bremen zu übernehmen. Bis die notwendigen Stellen geschaffen und in Auswahlverfahren besetzt sind, bedarf es einer vorübergehenden Unterstützung durch fachlich geeignete Kräfte.

Besonders geeignet sind hier die Personen, die in den kommunalen Ausländerbehörden die Aufgabe aktuell wahrnehmen, und Mitarbeitende des Senators für Inneres und Sport, die mit der Materie vertraut sind. Diese sollen für den Anfang in das Referat 24 abgeordnet bzw. dort verwendet werden, wenn sie sich freiwillig dazu entscheiden. Die Dauer des Einsatzes hängt davon ab, wie schnell die Stellen regulär besetzt werden können.

Im Vorfeld der Sitzung der Staatlichen Deputation für Inneres am 16.05.2024 hatte sich der Senator für Inneres und Sport mit Bremerhavens Oberbürgermeister zu seiner Idee ausgetauscht. Derzeit wird geprüft, ob und wie konkret eine Unterstützung der neuen Einheit durch Bremerhaven aussehen kann. Eine Mitübernahme der Bremerhavener Fälle wird erst im Falle eines Beitrags Bremerhavens erfolgen können.

Zu Frage 2:

Sowohl das Bremische Beamtengesetz als auch die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD) lassen Abordnungen und Zuweisungen von kommunalen Beamtinnen und Beamten sowie von Tarifangestellten aus Bremerhaven in eine Landesbehörde zu. Die Maßnahmen sind in der Regel zustimmungspflichtig. Ohne Zu-

stimmung der Beschäftigten sind Abordnungen und Versetzungen nur bei dienstlichem Bedürfnis der Behörde möglich. Eine dauerhafte Übernahme kann nur nach erfolgreichem Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Zu Frage 3:

Die Fragen zur Finanzierung und zur haushaltstechnischen Umsetzung befinden sich aktuell in der Prüfung.